



Hundesteuersatzung
der Gemeinde Groß-Rohrheim
vom 10.09.2025

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie der §§ 1 - 5a, 6a -7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim in der Sitzung vom 10.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hundesteuersteuersatzung der Gemeinde Groß-Rohrheim

§ 1 – Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Groß-Rohrheim

§ 2 – Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wurde und die Abmeldung erfolgt ist.

§ 4 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben.
- (2) Bei Beginn oder Ende der Steuerpflicht im laufenden Jahr erfolgt eine anteilige Berechnung auf volle Monate.

§ 5 – Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - für den ersten Hund: **48,00 €**
 - für den zweiten und jeden weiteren Hund: **96,00 €**
- (2) Hunde mit Steuerbefreiung gemäß § 6 werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.
- (3) Für als gefährlich geltende Hunde beträgt die Steuer **600,00 €** jährlich.
- (4) Als gefährlich gelten Hunde gemäß § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54).

§ 6 – Steuerbefreiungen

Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen (Merkzeichen B, BL, aG, G, GL, TBI, H im Schwerbehindertenausweis),
2. Gebrauchshunde zur Herdenbewachung,
3. Hunde in Einrichtungen von Tierschutzvereinen,
4. Hunde, die zur Bewachung abgelegener Gebäude (>300 m von Ortslage) erforderlich sind,
5. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, sofern sie dienstlich angewiesen wurden und überwiegend öffentlich finanziert sind.

§ 7 – Voraussetzungen der Steuervergünstigungen

Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn:

- keine Einstufung als gefährlicher Hund vorliegt,
- der Hund für den Zweck geeignet ist,
- er tiergerecht gehalten wird.

§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Zahlung ist am 1. Juli fällig.
- (3) Ist die Steuerhöhe unverändert zum Vorjahr, kann die Festsetzung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 9 – Meldepflicht

- (1) Hunde sind innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme oder Erreichen des 3. Lebensmonats schriftlich anzumelden.
- (2) Änderungen (Ende der Haltung, Verkauf, Entfall der Vergünstigung) sind ebenfalls binnen 2 Wochen mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde kann Nachweise zur Rasse verlangen.

§ 10 – Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Die Marke ist sichtbar am Hund zu befestigen.
- (3) Bei Verlust erfolgt Ersatz gegen Gebühr von 5,00 €.

§ 11 – Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann alle zwei Jahre eine Bestandsaufnahme anordnen.
- (2) Grundstückseigentümer und Haushaltsvorstände sind zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Die Hundebestandsaufnahme berührt nicht die Pflicht zur Anmeldung nach § 9.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Hundesteuersatzung vom **09.12.1998**, in der Fassung der letzten Änderung vom **30.10.2012**, tritt somit zum 31.12.2025 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

68649 Groß-Rohrheim, den 10.12.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim


Karsten Krug
Bürgermeister

